



INTERREG BAYERN – TSCHECHIEN 2021–2027

ERLÄUTERUNGEN
ZUR ALLGEMEINEN GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG (AGVO)

1. Version vom 18.10.2023



Interreg
Bayern – Tschechien



Kofinanziert von
der Europäischen Union

Inhalt

Abschnitt 1	Vorbemerkung.....	3
Abschnitt 2	Erläuterungen zur AGVO	4
Abschnitt 3	Empfehlung für Fördergeber.....	9

Abschnitt 1 Vorbemerkung

Das Programm INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 (CCI-Nr. 2021TC16RFCB008) im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" wurde am 17.03.2022 durch die Kommission genehmigt.

Die Förder-Prioritäten des Programms sind:

1. Forschung und Wissenstransfer,
2. Anpassung an den Klimawandel und Umweltschutz,
3. Bildung,
4. Kultur und nachhaltiger Tourismus,
5. Bessere Interreg Governance.

Basierend auf diesen Prioritäten werden im Folgenden die für einzelne Projekte in Frage kommenden Artikel der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, spezieller Teil) genannt und erläutert.

Abschnitt 2 Erläuterungen zur AGVO

Bei der Programmumsetzung kommen für die einzelnen Projekte grundsätzlich folgende Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, spezieller Teil) zur Anwendung:

- Art. 20 – Beihilfen für Kosten von Unternehmen, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen,
- Art. 20a – Geringe Beihilfen für Unternehmen zur Teilnahme an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit
- Art. 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
- Art. 28 – Innovationsbeihilfen für KMU,
- Art. 53 – Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes,
- Art. 55 – Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeiteinrichtungen,
- Art. 56 – Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen.

Im Laufe der Programmumsetzung kann es zu Bewilligungen nach weiteren Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) kommen.

Die Verwaltungsbehörde hat diese Artikel bereits über das elektronische Anmeldesystem der Kommission gemeldet. Bei Bedarf werden entsprechende weitere Artikel nachgemeldet.

Nicht gefördert werden Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Fischerei und Aquakultur. Mögliche Begünstigte sind im Freistaat Bayern und in der Tschechischen Republik juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse. Im Freistaat Bayern sind mögliche Begünstigte auch Einzelpersonen.

Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)

Es wird auf die Definition der Kommission für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hingewiesen (Anhang I der AGVO), da die Beihilfehöchstintensität teilweise von diesem Kriterium abhängt.

KMU müssen weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben. Bei der Berechnung der Schwellenwerte sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 2 Absatz 18 Buchst. a) – e) ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen. Dies sind Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- 1) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.
- 2) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- 3) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- 4) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- 5) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren:
 - a) betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - b) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Unternehmen mit ausstehender Rückforderungsanordnung

Nicht gefördert werden außerdem Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Bewilligung von Beihilfen

Bei der Bewilligung von Beihilfen auf Grundlage des Kooperationsprogramms wird insbesondere auch Art. 1 Absatz 5 der AGVO beachtet.

Bei Bewilligung von Beihilfen aus diesem Programm wird auch sichergestellt, dass die Grenzen der Beihilfeintensität der einzelnen Beihilfearten eingehalten und die Anmeldeschwellenwerte nach Art. 4 AGVO nicht überschritten werden:

Art. 20 – Beihilfen für Kosten von Unternehmen, die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen

Anmeldeschwelle Art. 4, Absatz 1 Buchst. f:

- 2,2 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt,
- Beihilfehöchstintensität: 80 % (Höchstsatz darf Kofinanzierung nicht überschreiten).

Diese Gruppenfreistellung wurde speziell für Teilnahmen an Projekten im Rahmen der INTERREG-Programme entwickelt. Sie ist für alle Programmprioritäten anwendbar. Im Gegensatz zu einigen anderen Gruppenfreistellungen gibt es keine Beschränkung bei der Förderfähigkeit bestimmter Arten von Kosten, d.h. alle Kosten, die im Einklang mit den für das Programm geltenden Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben stehen, sind beihilfefähig. Auch die maximale Höchstintensität der Kofinanzierung entspricht dem auf Ebene des Programms angewandten Satz für die EFRE-Kofinanzierung. **Daher wird den Partnern empfohlen, falls das Projekt beihilferelevant ist, diese Gruppenfreistellung als Erstes in Betracht zu ziehen.**

Art. 20a – Geringe Beihilfen für Unternehmen zur Teilnahme an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit

- Beihilfehöchstintensität: 22.000 EUR pro Unternehmen und Projekt.

Auch diese Gruppenfreistellung wurde speziell für INTERREG-Programme entwickelt. Sie ist insbesondere für die sog. indirekte Förderung geeignet, bei der Dritte (z.B. Zielgruppen) von den Projektaktivitäten profitieren.

Art. 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Anmeldeschwelle Art. 4, Ziffer 1 Buchst. i):

- Industrielle Forschung: 35 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt,
- Beihilfehöchstintensität: 50 % – max. 80 % (Erhöhung insbesondere für KMU möglich).

- Experimentelle Entwicklung: 25 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt,
- Beihilfehöchstintensität: 25 % – max. 80 % (Erhöhung insbesondere für KMU möglich).

- Durchführbarkeitsstudien: 8,25 Mio. EUR pro Studie,
- Beihilfehöchstintensität: 50 % – max. 70 % (Erhöhung für KMU möglich).

Art. 28 – Innovationsbeihilfen für KMU

Anmeldeschwelle Art. 4 Absatz 1 Buchst. l):

- 10 Mio. EUR pro Unternehmen und Projekt,
- Beihilfemaximalintensität: 50 %, im Falle von Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Dienstleistungen einschließlich der von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationsclustern angebotenen Dienste kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 % erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für diese Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 200 000 EUR pro Unternehmen beträgt (Art. 28 Abs. 4).

Art. 53 – Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

Anmeldeschwellen Art. 4 Absatz 1 Buchst. z):

- 165 Mio. EUR Investitionsbeihilfen pro Projekt,
- 82,5 Mio. EUR Betriebsbeihilfen pro Unternehmen und Jahr,
- Beihilfemaximalintensität wird nach dem Verfahren gemäß Art. 53 Abs. 6–9 festgelegt.

Art. 55 – Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeiteinrichtungen

Anmeldeschwellen Art. 4 Absatz 1 Buchst. bb):

- 33 Mio. EUR Investitionsbeihilfen pro Projekt oder
- Gesamtkosten über 100 Mio. EUR pro Projekt.

Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen:

- 2,2 Mio. EUR pro Infrastruktur und Jahr,
- Beihilfemaximalintensität wird nach dem Verfahren gemäß Art. 55 Abs. 10 und 11 festgelegt.

Art. 56 – Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen

Anmeldeschwellen Art. 4 Absatz 1 Buchst. cc):

- 11 Mio. EUR Investitionsbeihilfen oder
- Gesamtkosten über 22 Mio. EUR für dieselbe Infrastruktur,
- Beihilfemaximalintensität wird nach dem Verfahren gemäß Art. 56 Abs. 6 festgelegt.

Durch die Anwendung der Beihilfemaximalintensitäten darf der im Programm INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027 maximal genehmigte Fördersatz für Förderungen aus diesem Kooperationsprogramm nicht überschritten werden.

Der Grundsatz der Transparenz der Beihilfe nach Art. 5 AGVO wird dadurch eingehalten, dass im Rahmen des Programmes Beihilfen ausschließlich in der Form von Zuschüssen vorgesehen sind.

Beihilfen werden nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen für einen Anreizeffekt nach Art. 6 AGVO vorliegen. Dazu muss insbesondere der schriftliche Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Projekt gestellt werden.

Die Regelung des Art. 8 AGVO zur Kumulierung von Beihilfen wird beachtet. Eine Kumulierung von Fördermitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen ist möglich, wenn diese unterschiedliche, jeweils bestimmbare, förderfähige Kosten betreffen.

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist für dieselben förderfähigen Kosten nur zulässig, wenn auf Grund dieser Kumulierung die maximale Beihilfeintensität nach Maßgabe der AGVO nicht überschritten wird. Sollten mehrere Beihilfen nach unterschiedlichen Beihilfegruppen im Sinne dieser Verordnung gewährt werden, gilt die maximale Beihilfeintensität derjenigen Gruppe mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität.

Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Projekt erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält.

Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Veröffentlichung und Information gemäß Art. 9 AGVO (Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) ist jede Einzelbeihilfe über 100.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Empfänger und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen) und bzgl. des Monitoring der Kommission nach Art. 12 AGVO wird sichergestellt.

Die Kommission hat das Recht, Zuwendungen auf Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zu überprüfen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO).

Abschnitt 3 Empfehlung für Fördergeber

Es wird den Fördergebern empfohlen, folgende Passagen in Zuwendungsbescheide bzw. Verträge über die Umsetzung des Projektes aufzunehmen, die eine freigestellte Förderung gewähren:

- **Passage zur Freistellung allgemein (bei jeder AGVO-Förderung):**

"Die Förderung erfolgt nach Art. 1 der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 AGVO vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV und der Änderung zu dieser Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023."

- **Passage zu Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) AGVO (bei Ad-hoc-Beihilfen):**

"Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass eine Kurzbeschreibung der Zuwendung (u.a. Projektbezeichnung, Name des Zuwendungsempfängers, Höhe der Zuwendung, Beihilfeintensität) und der Zuwendungsbescheid bzw. Vertrag über die Umsetzung des Projektes an die Kommission über ein elektronisches Anmeldesystem übermittelt werden (siehe Art. 11 Buchst. a) AGVO). Die Kommission wird diese Angaben sowie den Bescheid bzw. den Vertrag im Amtsblatt der EU veröffentlichen."

- **Passage zu Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) AGVO (nur bei einer Zuwendung über 100.000 Euro):**

"Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen bestimmte Informationen über diese Zuwendung veröffentlicht werden, vgl. Art. 9 Abs. 1 Buchst. c) und Anhang III der AGVO (als Anlage beigefügt)."

- **Passage zu Art. 12 AGVO, Monitoring (bei jeder AGVO-Förderung):**

"Die Kommission hat das Recht, diese Zuwendung zu überprüfen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO)."



www.by-cz.eu

Herausgeber

Verwaltungsbehörde des Programms
INTERREG Bayern – Tschechien 2021–2027



**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Prinzregentenstr. 28 – 80538 München
Postanschrift: 80525 München
Tel. 089 2162-0 – Fax 089 2162-2760
poststelle@stmwi.bayern.de – www.stmwi.bayern.de

Národní orgán Programu
INTERREG Bavorsko – Česko 2021–2027



**MINISTERSTVO
PRO MÍSTNÍ
ROZVOJ ČR**

Staroměstské náměstí 6 – 110 15 Praha 1
Tel +420 224 861 111 – Fax +420 224 861 333
posta@mmr.cz – www.mmr.cz
